

SV-Werte 2026

Entgeltgrenzen und Rechengrößen in der Sozialversicherung

(Stand 09.09.2026)

1 Gesetzliche Rentenversicherung

1.1	Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	101.400,00 EUR
		monatlich	8.450,00 EUR
1.2	Beitragssatz		18,6 %
1.3	Höchstbeitrag pflichtversicherte Selbstständige	monatlich	1.571,70 EUR
	Höchstbeitrag freiwillig Versicherte	monatlich	1.571,70 EUR
	Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte und pflichtversicherte Selbstständige	monatlich	112,16 EUR
	Regelbeitrag für pflichtversicherte Selbstständige (18,6 % aus der mtl. Bezugsgröße)	monatlich	735,63 EUR
	Halber Regelbeitrag	monatlich	367,82 EUR
1.4	Aktueller Rentenwert ab 01.07.2026	monatlich	42,52 EUR
1.5	Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (gilt auch in der AV)	jährlich	47.460,00 EUR
		monatlich	3.955,00 EUR

2 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

2.1	Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	101.400,00 EUR
		monatlich	8.450,00 EUR
2.2	Beitragssatz		2,6 %
2.3	Höchstbeitrag	monatlich	219,70 EUR

3 Weitere Entgeltgrenzen (monatlich)

3.1	Geringfügigkeitsgrenze / Minijob-Grenze	monatlich	603,00 EUR
3.2	Grenze für beitragsfreie Familienversicherung - ohne Minijob	monatlich	565,00 EUR
	Grenze für beitragsfreie Familienversicherung - bei geringfügiger Beschäftigung	monatlich	603,00 EUR
3.3	Mindestbemessungsgrundlage freiwillige GKV (1/90 der mtl. Bezugsgröße je Kalendertag)	monatlich	1.318,33 EUR
3.4	Freibetrag für Betriebsrenten in der GKV (1/20 der mtl. Bezugsgröße)	monatlich	197,75 EUR

Hinweise: Seit 01.01.2025 gelten Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße in der Rentenversicherung bundeseinheitlich; eine Trennung OST/WEST entfällt. Die Minijob-Grenze beträgt 2026 aufgrund des Mindestlohns von 13,90 EUR 603 EUR monatlich. Der Betriebsrenten-Freibetrag gilt für die Krankenversicherung; in der Pflegeversicherung gilt bei Versorgungsbezügen weiterhin die gleich hohe Freigrenze.

Quellen: Bundesregierung - Sozialversicherungsrechengrößen 2026; Deutsche Rentenversicherung - Werte/Berechnungsgrößen 2026; Bundesgesundheitsministerium; Minijob-Zentrale. Angaben ohne Gewähr.

SV-Werte 2026

4 Gesetzliche Krankenversicherung

4.1	Versicherungspflichtgrenze / allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	jährlich	77.400,00 EUR
		monatlich	6.450,00 EUR
	Besondere JAEG für PKV-Bestandsfälle vom 31.12.2002	jährlich	69.750,00 EUR
		monatlich	5.812,50 EUR
4.2	Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	69.750,00 EUR
		monatlich	5.812,50 EUR
4.3	Allgemeiner Beitragssatz		14,6 %
	Ermäßigter Beitragssatz		14,0 %
	Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 2026 (gesetzlich festgelegt)		2,9 %
4.4	Höchstbeitrag GKV mit Krankengeldanspruch inkl. Ø Zusatzbeitrag	monatlich	1.017,19 EUR
	Höchstbeitrag GKV ohne Krankengeldanspruch inkl. Ø Zusatzbeitrag	monatlich	982,31 EUR
4.5	Max. Arbeitgeberzuschuss PKV mit Krankengeldanspruch	monatlich	508,59 EUR
	Max. Arbeitgeberzuschuss PKV ohne Krankengeldanspruch	monatlich	491,16 EUR
4.6	Beitrag versicherungspflichtige Studenten - KV ohne Zusatzbeitrag	monatlich	87,38 EUR
4.7	Bezugsgröße für Kranken-/Pflegeversicherung	jährlich	47.460,00 EUR
		monatlich	3.955,00 EUR
4.8	Krankengeld - gesetzlicher Höchstbetrag brutto	täglich	135,63 EUR
	entspricht bei 30 Tagen	monatlich	4.068,75 EUR

KVdR / Renten: Aus der gesetzlichen Rente tragen Rentner grundsätzlich die Hälfte des allgemeinen KV-Beitragssatzes sowie die Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitrags; der Rentenversicherungsträger trägt die jeweils andere Hälfte. Auf beitragspflichtige Betriebsrenten/Versorgungsbezüge werden der allgemeine Beitragssatz und der kassenindividuelle Zusatzbeitrag grundsätzlich vom Rentner allein getragen. KV-Freibetrag 2026: 197,75 EUR monatlich.

5 Soziale Pflegeversicherung

5.1	Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	69.750,00 EUR
		monatlich	5.812,50 EUR
5.2	Beitragssatz - Basis (1 Kind bzw. ab 23 mit Kind; Abschläge für weitere Kinder möglich)		3,6 %
	Beitragssatz kinderlos ab 23 Jahren		4,2 %
5.3	Höchstbeitrag Pflegeversicherung - Basis 3,6 %	monatlich	209,26 EUR
	Höchstbeitrag kinderlos - 4,2 %	monatlich	244,13 EUR
	Pflegeversicherung Studenten - mit Kind	monatlich	30,78 EUR
	Pflegeversicherung Studenten - kinderlos	monatlich	35,91 EUR
5.4	Max. Arbeitgeberzuschuss Pflegeversicherung	monatlich	104,63 EUR
	Max. Arbeitgeberzuschuss Pflegeversicherung in Sachsen	monatlich	75,56 EUR

Pflegebeitrag für Eltern: Für das 2. bis 5. Kind unter 25 Jahren reduziert sich der Arbeitnehmeranteil je Kind um 0,25 Prozentpunkte; maximal um 1,0 Prozentpunkt. Der Arbeitgeberanteil bleibt außerhalb Sachsens grundsätzlich bei 1,8 %, in Sachsen bei 1,3 %.

Wichtig zum Zusatzbeitrag: Der für 2026 gesetzlich festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz beträgt 2,9 %. Der tatsächlich von den Krankenkassen erhobene durchschnittliche Zusatzbeitrag lag laut BMG zum 01.04.2026 bei 3,13 %; der konkrete Beitrag hängt vom kassenindividuellen Zusatzbeitrag ab.

Quellen: Bundesgesundheitsministerium (BMG), Deutsche Rentenversicherung (DRV), Bundesregierung, Minijob-Zentrale; Stand der Recherche 09.09.2026. Alle Beträge gerundet, Angaben ohne Gewähr.